

Informationen zur Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Liebe Winzerinnen und Winzer,
aufgrund der o.a. Verordnung, treten ab dem **25.01.2021** Änderungen in Kraft, die auch Ihre betrieblichen Abläufe betreffen. Die Verordnung ist zunächst **befristet bis zum 15.03.2021**.

1. Das gilt jetzt schon:

Es gelten die derzeitigen Arbeitsschutzregelungen fort:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen; Tragen von Mund-Nasen-Schutz, wo dies nicht möglich ist.
- In Kantinen und Pausenräumen muss ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- Arbeitgeber müssen Flüssigseife und Handtuchspender in Sanitärräumen bereitstellen.
- Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein.

2. Das gilt neu – zunächst befristet bis zum 15. März 2021

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
- Es gelten strengere betriebliche Arbeitsschutzregelungen für Abstände und Mund-Nasen-Schutz:
 - Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen.
 - In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden.
 - Arbeitgeber müssen mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

Hier [die Verordnung](#) und hier [FAQs](#) zu den Regelungen:

3. Wichtige Links

[Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)

[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)

[Main-Taunus-Kreis](#)

[Landeshauptstadt Wiesbaden](#)

[Robert-Koch-Institut](#)

[Berufsgenossenschaft](#)